

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Eingliederung der Aufgaben des Standesamtes Ellerau in das Standesamt Norderstedt

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung Ellerau vom 12.07.2007 und der Stadtvertretung Norderstedt vom 10.07.2007 wird aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 01.02.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 66) und der §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen

1. der **Gemeinde Ellerau**, vertreten durch den Bürgermeister,
und
2. der **Stadt Norderstedt**, vertreten durch den Oberbürgermeister,

geschlossen:

1. Allgemeines

Aufgrund des öffentlichen Vertrages vom 14.12.2006 bilden die Stadt Norderstedt und die Gemeinde Ellerau mit Wirkung vom 01.01.2007 eine Verwaltungsgemeinschaft zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Ellerau. Zwischen den Vertragschließenden besteht Einigkeit darüber, dass die Aufgaben des Standesamtes Ellerau mit Wirkung vom 01.11.2007 vom Standesamt Norderstedt ausgeführt werden sollen.

2. Gegenstand des Vertrages

Es wird ein neuer Standesamtsbezirk **Norderstedt** gebildet; bestehend aus dem Stadtgebiet Norderstedt und dem Gemeindebereich Ellerau.
Die entsprechende aufsichtsbehördliche Genehmigung ist Voraussetzung für diese Vereinbarung.

3. Name und Sitz des Standesamtes

1. Das Standesamt trägt künftig einheitlich den Namen „Standesamt Norderstedt“.
2. Sitz des Standesamtes ist in der Stadt Norderstedt.
3. Eheschließungen werden auch in der Gemeinde Ellerau vorgenommen werden. Die Koordination und Terminvergabe erfolgt durch das Standesamt Norderstedt.
4. In der Gemeinde Ellerau stellt die Gemeinde Ellerau auf eigene Kosten entsprechende Räumlichkeiten (§ 8 Personenstandsgesetz) zur Verfügung.

4. Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

Das Standesamt Norderstedt übernimmt ab dem 01.11.2007 die vollständigen Aufgaben des bisherigen Standesamtes Ellerau nach den Vorschriften des Personenstandswesens.

5. Organisation

Die beim bisherigen Standesamt Ellerau geführten Personenstandsbücher und Unterlagen werden im Standesamt Norderstedt verwahrt bzw. weitergeführt.

6. Kostenregelung

Grundsätzlich findet § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 14.12.2006 Anwendung. Für den Bereich des Standesamtes erfolgt keine Ermittlung von Sachkosten. Entstehende Sachkosten werden mit Wirkung vom 01.11.2007 vom Standesamt Norderstedt getragen. Die Einnahmen aus Standesamtshandlungen (z.B. Gebühren) stehen mit Wirkung gleichen Datums dem Standesamt Norderstedt zu.

7. Inkrafttreten

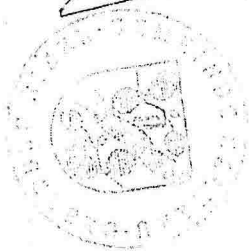
Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. November 2007 in Kraft. Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von 18 Monaten kündigen. Für die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gelten die Vorschriften des § 127 LVwG.

8. Veröffentlichung

Die Neubildung des Standesamtsbezirkes bedarf nach Zustimmung des Landrates des Kreises Segeberg (Standesamtsaufsicht) der Veröffentlichung durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.

Ellerau, den 13.07.2007

Thormählen
Bürgermeister



Norderstedt, den 13.07.2007
In Vertretung

Bosse
Zweiter Stadtrat

